



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die RIC-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des RIC wieder. Die Standpunkte des RIC werden in den RIC Interpretationen, den RIC Anwendungshinweisen IFRS und in den Stellungnahmen (Comment Letters) des RIC ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die RIC-Sitzung erstellt.

## RIC – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>RIC-Sitzung:</b>	<b>38. / 15.01.2010 / 13:00 – 14:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>04 – Überarbeitung RIC 3 - Steuerklauseln</b>
<b>Thema:</b>	<b>Cover Note</b>
<b>Papier:</b>	<b>04_0_CoverNote_Steuerklauseln</b>

### Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer der Sitzungsunterlage	Titel	Gegenstand
04_0	04_0_CoverNote_Steuerklauseln	Cover Note.
04_1	04_1_RIC_3(ueberarbeitet_Entwurf_1)	Entwurf 1 einer Überarbeitung des RIC 3 hinsichtlich der Behandlung von Steuerklauseln in Gesellschaftsverträgen.
04_2	04_2_RIC_3(ueberarbeitet_Entwurf_2)	Entwurf 2 einer Überarbeitung des RIC 3 hinsichtlich der Behandlung von Steuerklauseln in Gesellschaftsverträgen.

Stand der Informationen: 8. Januar 2010.

### Ziel der Sitzung

- 2 Diskussion und Abstimmung über die Anpassung des RIC 3 hinsichtlich der Behandlung von Steuerklauseln in Gesellschaftsverträgen und Entscheidung, ob die Anpassung des RIC 3 im Rahmen eines sog. *Re-Exposures* der interessierten Öffentlichkeit zur Kommentierung zur Verfügung zu stellen ist.



---

## Stand des Projekts

- 3 RIC 3 *Auslegungsfragen zu den Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements – Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation* behandelt in Fragestellung 8 die Auswirkung des Entnahmerechts des Gesellschafters i.S.d. § 122 Abs. 1 HGB auf die Bedingung des IAS 32.16A (d). Tz. 24 des RIC 3 geht in diesem Zusammenhang auch auf das Recht des Gesellschafters zur Entnahme der auf ihn entfallenden persönlichen Steuern ein.
- 4 In der 35. Sitzung des RIC am 1. Juli 2009 wurde erstmals eine Anfrage erörtert, die sich auf die Behandlung von Steuerklauseln im RIC 3 kritische Fragen bezog. Dabei ging es im wesentlichen um Szenarien, in denen sich trotz eines handelsrechtlichen Verlustes der Gesellschaft für den Gesellschafter eine Steuerlast ergibt, da diesem (z.B. unter Berücksichtigung von Sonder- und Ergänzungsbilanzen) ein steuerrechtlicher Gewinn zugerechnet wird. Für diese Fälle greift die in RIC 3 enthaltene Begründung, nach der der Steuerentnahmeanspruch einen Teilbetrag des als Fremdkapital ausgewiesenen gesamten Gewinnanspruchs darstellt, nicht.
- 5 Vor der weiteren Diskussion hinsichtlich einer notwendigen Anpassung oder Überarbeitung des RIC 3 war die Frage zu klären, ob sich eine vertraglich vereinbarte oder aus dem Gesetz abgeleitete Steuerklausel auch auf Beträge, die in Vorjahren mittels Gesellschafterbeschluss den Rücklagen der Gesellschaft zugeführt wurden, bezieht bzw. unter welchen Umständen dies der Fall sein könnte. Diese Sachverhaltsproblematik wurde in der 37. Sitzung des RIC am 19. November 2009 mit den Herren Dr. Alexander Mentz, Freshfields – Bruckhaus – Deringer, und Prof. Dr. Joachim Henrichs, Institut für Gesellschaftsrecht, Universität Köln, erörtert.
- 6 Auf Basis dieser Diskussion wurde eine mögliche Überarbeitung des RIC 3 entworfen. Nach einer ersten Abstimmung im Umlaufverfahren liegen nunmehr zwei Entwürfe einer Überarbeitung des RIC 3 hinsichtlich der Behandlung von Steuerklauseln vor, diese finden sich in den Sitzungsunterlagen **38\_04\_1** und **38\_04\_2**.



**Frage 1 an das RIC:** Soll die Überarbeitung des RIC 3 gemäß Entwurf 1 oder Entwurf 2 vorgenommen werden? Sind darüber hinaus weitere (sprachliche) Änderungen oder Klarstellungen notwendig?

- 7 Gemäß RIC-Geschäftsordnung sind Interpretationen des RIC in einem angemessenen Beratungs- und Diskussionsverfahren zu entwickeln, in dem Interpretationsentwürfe der öffentlichen Kommentierung zugänglich zu machen sind. Werden Interpretationsentwürfe auf Grund neuer Erkenntnisse verändert, ist eine erneute Veröffentlichung mit der Möglichkeit der Kommentierung in Betracht zu ziehen.
- 8 Hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Änderung von Interpretationen enthält die Geschäftsordnung keine expliziten Regelungen.

**Frage 2 an das RIC:** Ist die Überarbeitung des RIC 3 als so wesentlich anzusehen, dass eine Veröffentlichung der Änderung mit der Möglichkeit der Kommentierung durch die interessierte Öffentlichkeit notwendig ist?